

BGer 1B_570/2019 vom 18. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_570_2019

FR: TF 1B_570/2019 du 18 décembre 2019

IT: TF 1B_570/2019 del 18 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Im angefochtenen Entscheid hat es das Appellationsgericht abgelehnt, die Staatsanwaltschaft vorsorglich anzuweisen, bis zum rechtskräftigen Abschluss des bei ihm hängigen Beschwerdeverfahrens keine Anklage zu erheben; es handelt sich damit um einen Zwischenentscheid über eine vorsorgliche Massnahme. Dagegen steht die Beschwerde ans Bundesgericht offen, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 BGG); zulässig sind nur Verfassungsrügen (Art. 98 BGG ; Urteil 1B_54/2007 vom 17. Juli 2007 E. 1).

E. 1.2

Wie der Beschwerdeführer selber vorbringt, ist eine Vereinigung der beiden Strafverfahren auch nach Anklageerhebung möglich, indem das erstinstanzliche Gericht die Anklage zurückweist. Insofern ist nicht ersichtlich, inwiefern ihm durch den angefochtenen Entscheid ein nicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur droht. Er bringt zwar vor, die erstinstanzlichen Gerichte würden "dazu neigen", der um Rückweisung ersuchenden Partei "eine Art Verwirkung" entgegenzuhalten, wenn sie den entsprechenden Antrag nicht bereits im Untersuchungsverfahren gestellt hätten. Wie es sich damit verhält, kann offen bleiben, da der Beschwerdeführer vorliegend einen solchen Antrag bereits im Untersuchungsverfahren gestellt hat.

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist damit im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Massnahme hinfällig.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.